

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Berufs- und Weiterbildung (IBW)
der Fakultät für Bildungswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
vom 19. Mai 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 355 / Nr. 78)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Fakultät für Bildungswissenschaften die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Institutsrats
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Benutzungsordnung
- § 7 Änderungen des Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Institut für Berufs- und Weiterbildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der in ihm vertretenen Fachgebiete wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG.

(3) Das Institut bietet im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften in den erziehungswissenschaftlichen Hauptfachstudiengängen und dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium zum Lehramt an Berufskollegs nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen Lehrveranstaltungen an. Das Angebot umfasst insbesondere Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare und Kolloquien.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Studierenden, die in den vom Institut betreuten Studiengängen eingeschrieben sind, sowie andere Personen, die gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Absatz 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat.

(3) Angehörige des Instituts sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie die übrigen in § 9 HG als Angehörige genannten am Institut tätigen Personen. Diese haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Räumen, Mitteln und Arbeitskräften des Instituts. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen. Der Angehörigenstatus endet durch Austritt oder Beschluss des Institutsrats.

§ 3

Institutsversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts gemäß § 2 bilden die Institutsversammlung.

(2) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Sie bildet ein Forum für die Meinungsbildung hinsichtlich der Institutsaktivitäten. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet über die abgelaufene Geschäftszeit. Die Vorbereitung und Leitung der Versammlung übernimmt

die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts. Er lädt mindestens vierzehn Tage vor Termin die Mitglieder und Angehörigen des Instituts per Aushang ein.

(3) Die Institutsversammlung wählt auf Vorschlag des Institutsrates in freier und geheimer Wahl die Geschäftsführung des Instituts für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des Instituts und aus der Gruppe der Studierenden jeweils drei Studierende der Fachschaftsräte der vom Institut betreuten erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 anwesend sind.

(5) Die Institutsversammlung kann in einer Geschäftsordnung die in § 4 Abs. 5 genannten Aufgaben des Institutsrates und die in § 5 Abs. 3 genannten Aufgaben der Geschäftsführung näher ausgestalten.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Instituts wählen einen Institutsrat.

(2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (einschl. der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors) und je einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts sowie der Studierenden der vom Institut betreuten erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3. Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend. Die Studierenden entsenden für jeden der vom Institut betreuten erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 ein Mitglied in den Institutsrat. Die Studierendenvertreter befinden jeweils darüber, wer unter ihnen das studentische Stimmrecht wahrnimmt. Die übrigen Studierendenvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme einer einjährigen Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Der Institutsrat tritt in regelmäßigem Turnus zusammen. Dieser wird durch Beschluss des Institutsrats festgelegt. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor dies verlangen.

(4) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats.

(5) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern diese nicht einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

(7) Der Institutsrat befindet über die Kriterien der Bewirtschaftung der dem Institut als Ganzem zufließenden Mittel.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor ist stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Gleiches für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Institutsversammlung erforderlich. Die Amtszeit der neu gewählten Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors erstreckt sich bis zur Neuwahl des Institutsrats.

(3) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel gemäß der Beschlusslage des Institutsrats
- Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber dem Dekan
- Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich ggfs. erforderlicher Beschlussvorlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat
- Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen der Institutsversammlung
- Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen
- Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat
- Berichterstattung gegenüber der Institutsversammlung
- Berichterstattung gegenüber dem Dekanat.

**§ 6
Benutzungsordnung**

(1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt der Institutsrat auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

**§ 7
Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungs-
ordnung**

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Antrag des Institutsrats ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 04.05.2011.

Duisburg und Essen, den 19. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy